



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 7

Datum 08.04.2009

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 13 **2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 09.11.2006**

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter - ☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



2. Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 09.11.2006

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgende Änderung der Vergnügenssteuersatzung vom 09.11.2006 beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
- §§ 1, 2, 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/-SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Artikel 1

§ 1 (Steuergegenstand) erhält folgende Fassung:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Leichlingen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

**§ 3 (Steuerschuldner) erhält folgende Fassung:**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner nach § 44 AO.

§ 4 Abs. 1 Nr 2. (Erhebungsformen) erhält folgende Fassung:

2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

§ 9 Abs. 1 (Nach der Roheinnahme) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

§ 10 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (ergänzt um eine Mindeststeuer), bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a)

a)	Apparate mit Gewinnmöglichkeit:	13 v.H des Einspielergebnisses, mindestens 46,00 Euro
b)	Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b)



- | | | |
|----|----------------------------------|---|
| a) | Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 9 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 15,00 Euro |
| b) | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 Euro |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben:

2.000,00 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 5 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals der Stadt Leichlingen -Steuerabteilung- Erklärungen auf amtlichem Vordruck -„Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind getrennt nach Monaten einzureichen.

Hierbei sind Zählwerkausdrucke (deutlich lesbare Kopien reichen aus) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Geräte name, Geräteart, Gerätetyp, Geräte nummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfspflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Leichlingen hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetzes NRW in jeweils geltender Fassung.

- (4) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der



Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge -z. B. durch separate Geldeinwürfe- ausgelöst werden können.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Steuerabteilung der Stadt Leichlingen anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Steuerabteilung der Stadt Leichlingen vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe eines Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist der Stadt bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung oder –selbsterklärung für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.
- (10) Ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 a (abweichende Besteuerung) wird ersatzlos gestrichen

§ 12 (Entstehung des Steueranspruches) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.



- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 mit dem Beginn des Spiels.
- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 13 (Festsetzung und Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

- (1) Die gemäß der §§ 5 (Kartensteuer) und 9 (Roheinnahme) festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 11 Abs. 2 werden mit Ablauf von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die Stadt Leichlingen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag, der bis zum 30.11 des Vorjahres zu stellen ist, zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) In den Fällen des § 7 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Werktag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 10 (Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit) ist die Steuer zu folgenden Terminen fällig:

Januar – März eines Jahres:

bis zum 15. des Folgemonats

April – Juni eines Jahres:

bis zum 15. des Folgemonats

Juli – September eines Jahres:

bis zum 15. des Folgemonats

Oktober – Dezember eines Jahres:

bis zum 15. des Folgemonats

Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

In den Fällen des § 10 (Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit) ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

- (6) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.



- (7) In den Fällen der §§ 10 Abs. 10 Satz 2 und 15 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14 (Verspätungszuschlag) erhält folgende Fassung:

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt (z.B. bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung/Steueranmeldung), kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15 (Steuerschätzung) erhält folgende Fassung:

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt.

§ 16 (Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften) wird umbenannt (Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners) und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Leichlingen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Leichlingen auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Leichlingen unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG NRW i. V. m. § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Leichlingen sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.



- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzen Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Leichlingen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während den Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 17 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 3: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
9. § 10 Abs. 4: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes
10. § 10 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
11. § 10 Abs. 8: Abbau defekter Apparate
12. § 10 Abs. 9: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
13. § 10 Abs. 10: Nachweis/Erklärung der Bruttokasse
14. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
15. § 16 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
16. § 16 Abs. 3 und 4: Verweigerung des Zutritts

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 09.11.2006 tritt am 01.05.2009 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Vergnügungssteuersatzung vom 09.11.2006 (Amtsblatt der Stadt Leichlingen vom 20.11.2006) in der Fassung der 1. Änderung vom 25.10.2007 (Amtsblatt der Stadt Leichlingen vom 06.11.2007).



Artikel 3

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.04.2009

gez.

Ernst Müller
(Bürgermeister)